



Über die
BA-Geschäftsstelle Ost

an die Vorsitzende des Bezirksausschusses
des 17. Stadtbezirks
Frau Carmen Dullinger-Oßwald

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum
08.01.2018

Kennzeichnung der Aufstellflächen von Warenstellagen;
BA-Antrag Nr. 14-20 / B 04389 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 17 – Obergiesing vom 12.12.2017

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

zum Antrag des Bezirksausschusses des 17. Stadtbezirkes vom 12.12.2017 bzgl. der
Kennzeichnung von Warenauslagen kann Ihnen das Kreisverwaltungsreferat Folgendes
mitteilen:

Grundsätzlich sei vorangeschickt, dass sich die einschlägigen Vorschriften für das Aufstellen
von Warenauslagen auf öffentlichem Verkehrsgrund in den städtischen Sondernutzungs-
richtlinien (SoNuRL) finden.

Unter § 22 sind dort sämtliche Vorgaben und Genehmigungsvoraussetzungen zum Aufstellen
von Warenauslagen aufgeführt. Demnach sind grundsätzlich keine Bodenmarkierungen
vorgeschrieben.

Die Einhaltung dieser Bestimmungen und der genehmigten Flächen werden jedoch durch
regelmäßige Kontrollen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bezirksinspektion Süd
überprüft.

Wird dabei wiederholt festgestellt, dass Warenauslagen außerhalb der genehmigten Flächen
aufgestellt werden, so kann der Erlaubnisnehmerin bzw. dem Erlaubnisnehmer durch
Auflagenbescheid aufgegeben werden, die Eckpunkte der genehmigten Flächen mittels
wetterfester, weißer Farbe auf dem Boden zu markieren.

Mit diesem Verfahren können dann zukünftige Flächenüberschreitungen vermieden und in konkreten Fällen Kontrollen erleichtert werden.

Diese Vorgehensweise wurde durch das Kreisverwaltungsreferat für den gesamten Bereich der Landeshauptstadt München festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
HA I/3